

Wahlbekanntmachung vom 22. April 2020

Wahlen zur den dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten, der zentralen Verwaltung, der Universitätsbibliothek und der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität Potsdam und ihrer Stellvertreterinnen, sowie Ergänzungswahl von bis zu zwei Stellvertreterinnen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten im Sommersemester 2020

- Urnenwahl / Briefwahl -

Der Allgemeine Wahlausschuss (AllgWA) der Universität Potsdam macht die Wahlen der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten, der zentralen Verwaltung, der Universitätsbibliothek und der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, sowie die Ergänzungswahl von bis zu zwei Stellvertreterinnen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Universität Potsdam nach § 62, § 64, § 68 und § 71 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 [Nr.18], S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 20], S.3), i. V. m. der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 21. Februar 2018 (AmBek UP Nr. 11/2018, S. 634), sowie i. V. m. der Wahlordnung der Universität Potsdam (AmBek UP Nr. 6/2017, S. 106 - 115), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung vom 15. April 2020 (AmBek UP Nr. 4/2020, S. 172) wie folgt bekannt:

1. Terminübersicht

Auslage der Wählerverzeichnisse: 28. April - 19. Mai 2020 (jeweils 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr)

Letzter Abgabetermin für Wahlvorschläge: 19. Mai 2020, 12:00 Uhr

Wahltag: 23. - 25. Juni 2020

2. Wahltag für die allgemeine Urnenwahl

Die Wahltag sind für alle Wahlkreise einheitlich:

- Dienstag, der 23. Juni 2020,
 - Mittwoch, der 24. Juni 2020,
 - Donnerstag, der 25. Juni 2020,
- jeweils von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

3. Wahllokale für die allgemeine Urnenwahl

Zur Urnenwahl ist die Stimmabgabe ausschließlich in den jeweils zuständigen Wahlkreisen möglich.

Die Wahlberechtigten der Fakultäten können in den folgenden Wahllokalen wählen:

Juristische Fakultät, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät:

- Universitätskomplex III (Campus „Griebnitzsee“), Haus 6, Foyer

Digital Engineering Fakultät

- Universitätskomplex III (HPI-Campus I), Hauptgebäude, Belvedere

Humanwissenschaftliche Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät:

- Universitätskomplex II (Campus „Golm“), Haus 18 (IKMZ), Vortragsraum

Philosophische Fakultät, zentrales Briefwahllokal:

- Universitätskomplex I (Campus „Am Neuen Palais“), Haus 8, Auditorium Maximum (Foyer)

In der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät gilt die folgende Sonderregelung:

- Für Wahlberechtigte des Instituts für Informatik ist das Wahllokal auf dem Universitätskomplex III (Campus „Griebnitzsee“) zuständig.

Die Fakultät für Gesundheitswissenschaften nimmt per Briefwahl in jedem der vier Wahllokale teil.

Wahlberechtigte der Zentralebene (Zentrale Verwaltung, Universitätsbibliothek und Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen) können in folgendem Wahllokal wählen:

- Universitätskomplex I (Campus „Am Neuen Palais“), Haus 8, Auditorium Maximum (Foyer)

Bei dezentral verteiltem Personal kann die Wahlgeschäftsstelle mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung Sonderregelungen zur Nutzung der übrigen Wahllokale vereinbaren. Voraussetzung ist ein rechtzeitiger Antrag an die Wahlgeschäftsstelle (Eingang spätestens am 10. Juni 2020).

Die Briefwahl ist an den Wahltagen in jedem der Wahllokale möglich.

4. Zu wählende Ämter

Auf universitärer Ebene sind zu wählen:

- bis zu zwei Stellvertreterinnen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten

In allen Fakultäten sind zu wählen:

- die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen.

In den Bereichen der Universitätsbibliothek, der zentralen Einrichtungen und der zentralen Verwaltung sind jeweils zu wählen:

- die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen.

5. Wahlgrundsätze und Wahlsystem

In allen Wahlkreisen der Universität Potsdam werden bis zu zwei Stellvertreterin der zentralen Gleichstellungsbeauftragten für die restliche Laufzeit der Legislatur bis zum 30.09.2022 nach dem Prinzip der Personenwahl gewählt.

In den Fakultäten sowie in den Bereichen der Universitätsbibliothek, der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und der zentralen Verwaltung werden im Rahmen der Wahlen dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen von den Mitgliedern und Angehörigen des betreffenden Wahlkreises für die Dauer von zwei Jahren nach dem Prinzip der Personenwahl gewählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Alle danach nicht zum Zuge gekommenen Personen mit gültigen Stimmen sind in absteigender Reihenfolge nach der von ihnen erreichten Stimmenzahl als Nachrückerinnen gewählt (Reserveliste).

6. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Potsdam nach § 1 und § 7 GrundO.

Wahlberechtigte, die Mitglieder mehrerer Gruppen oder Fakultäten sind, haben die Möglichkeit, der Wahlleitung gegenüber eine Erklärung darüber abzugeben, in welcher anderen Gruppe sie von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen wollen. Fehlt eine solche Erklärung, gilt die Festlegung im Wählerverzeichnis.

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie im Wählerverzeichnis geführt werden.

Wählbar als Stellvertreterinnen der zentralen Gleichstellungsbeauftragte sind alle weiblichen Mitglieder der Universität Potsdam gemäß § 60 Abs. 1 BbgHG und § 1 Abs. 1 GrundO.

Wählbar als dezentrale Gleichstellungsbeauftragte sind nur weibliche Mitglieder des jeweiligen Wahlkreises der Universität Potsdam gemäß § 60 Abs. 1 BbgHG und § 1 Abs. 1 GrundO. Nicht wählbar sind, unbeschadet ihrer Wahlberechtigung, die gastweise an der Universität tätigen Personen.

7. Auslage der Wählerverzeichnisse

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie im Wählerverzeichnis ihres Wahlkreises geführt werden.

Die vorläufigen Wählerverzeichnisse werden vom 28. April 2020 bis zum 19. Mai 2020 in der Zeit von 9:00 bis 15:00 Uhr, am letzten Tag bis 12:00 Uhr, zentral in der Wahlgeschäftsstelle (Campus „Am Neuen Palais“, Haus 9, Kanzlerbüro), ausgelegt. Aufgrund des Präsenznotbetriebes im Sommersemester 2020

erteilt die Wahlgeschäftsstelle Auskünfte online oder telefonisch. Auf eine dezentrale Auslage wird verzichtet.

Für Aufbaustudierende besteht die Möglichkeit, über die Wahlgeschäftsstelle die Eintragung im Wählerverzeichnis überprüfen zu lassen.

Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis und Erklärungen zur Gruppen- und Wahlkreiszugehörigkeit nach § 4 Abs. 2 und 5 WahlO können bis zum 19. Mai 2020 gegenüber der Wahlleitung geltend gemacht bzw. abgegeben werden. Spätere Einwendungen und Erklärungen können nach Maßgabe des § 13 Abs. 5 WahlO durch die Wahlleitung berücksichtigt werden.

8. Wahlvorschläge

Letzter Abgabetermin: 19. Mai 2020, 12:00 Uhr

Abgabestelle:

- Wahlbeauftragte des Koordinationsbüros für Chancengleichheit (KfC).

Form:

- Maschinenschriftlich oder in Blockschrift auf Vordrucken, erhältlich bei der Wahlbeauftragten oder auf der Webseite der Universität Potsdam

Inhalt:

1. Name, Vorname
2. Matrikelnummer, Studienfach/fächer (Studierende) bzw. Bereich/Fakultät (alle anderen)
3. Anschrift (Semester- bzw. Dienstanschrift), E-Mail-Adresse
4. Eigenhändige Unterschrift der Kandidatinnen und Kandidaten

Es muss eindeutig erkennbar sein, für welches Amt der Wahlvorschlag gelten soll. Mit der persönlichen Unterschrift erklärt jede einzelne Kandidatin unwiderruflich, dass sie mit der Nominierung einverstanden und bereit ist, das erstrebte Mandat im Falle einer Wahl anzunehmen. Jede Kandidatin kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Amt nur in einem Wahlvorschlag bewerben; Kandidatinnen, die in mehreren Wahlvorschlägen für dasselbe Amt genannt sind, werden in allen Wahlvorschlägen gestrichen.

9. Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden von der Wahlbeauftragten des KfC sowie vom AllgWA geprüft. Spätestens am 9. Juni 2020 werden die als gültig anerkannten Wahlvorschläge von der Wahlgeschäftsstelle universitätsöffentlich bekanntgegeben.

10. Briefwahl

Alle Wahlberechtigten können bis zur Schließung der Wahllokale schriftlich oder mündlich Briefwahl beantragen. Die Unterlagen hierfür werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller vor der Wahl von der Wahlbeauftragten des Koordinationsbüros für Chancengleichheit (KfC) oder von der Wahlgeschäftsstelle ausgehändigt oder übersandt oder während der Wahl in jedem der Wahllokale von einer Wahlhelferin oder einem Wahlhelfer übergeben.

Der Briefwahlumschlag mit den ausgefüllten Wahlunterlagen muss bis zum Ende der Wahlzeit, also spätestens am 25. Juni 2020, 17:00 Uhr, bei der Wahlgeschäftsstelle eingehen oder in einem der Wahllokale abgegeben werden. Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt.

11. Wählerinnen und Wähler mit Beeinträchtigungen

Wählerinnen und Wähler, die aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen den Stimmzettel nicht selbst kennzeichnen oder in die Wahlurne einwerfen können, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

12. Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses

Die Auszählung der Stimmen zur Wahl erfolgt universitätsöffentlich am 26. Juni 2020, 9:00 - 17:00 Uhr, im Universitätskomplex I (Campus „Am Neuen Palais“, Haus 8, Auditorium Maximum, Foyer). Im Bedarfsfall (hohe Wahlbeteiligung) besteht die Möglichkeit der Fortsetzung der Auszählung am 29. Juni 2020, 9:00 - 12:00 Uhr.

Die Wahlergebnisse werden in Form einer Wahlniederschrift zusammengefasst und nach Bestätigung durch den AllgWA universitätsweit bekannt gegeben. Gegen die Gültigkeit dieser Wahl kann bis zum 7. Tag nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses, 15:00 Uhr, beim AllgWA schriftlich Einspruch erhoben werden.

13. Amtszeit

Die Amtszeit der gewählten dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beginnt am 1. Oktober 2020 und endet am 30. September 2022.

Die Amtszeit der in der Ergänzungswahl gewählten Stellvertreterinnen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten beginnt am Tag nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und endet am 30. September 2022.

14. Wahlbeauftragte

Mit der Funktion der Wahlbeauftragten des KfC wurde Frau Bettyna Weber gemäß § 10 Abs. 2 WahlO beauftragt.

15. Sicherheit

Aufgrund der Pandemie-Situation (SARS-CoV-2) gelten im Wahljahr 2020 besondere Sicherheitsvorkehrungen, vor allem in den Wahllokalen und bei der Stimmenaushändigung. Diese werden von der Stabsstelle „Sicherheitswesen“ der Universität Potsdam auf der Grundlage der jeweils aktuellen behördlichen Anweisungen vorgegeben und rechtzeitig vor Öffnung der Wahllokale veröffentlicht.

Wahlberechtigten, die Mitglieder von Risikogruppen sind, wird grundsätzlich die Teilnahme per Briefwahl empfohlen.

Alle Wahlberechtigten werden gebeten zu prüfen, ob ihre aktuelle Postadresse beim Dezernat für Studienangelegenheiten (z.B. über PULS) oder beim Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten hinterlegt ist.

Wenn die Umstände es erfordern, kann von der Urnenwahl Abstand genommen und eine alternative Verfahrensweise zur Wahldurchführung gewählt werden. Eine Ankündigung soll hierzu bis 19. Mai 2020 hochschulöffentlich bekanntgegeben werden.